



Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergarten Griesstätt (-Kindergartenbenutzungssatzung-)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Griesstätt folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung.
- (3) Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Aufgaben und Verwaltung der Einrichtung, zeitlicher Umfang, Kindergartenjahr

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG in seiner jeweils gültigen Fassung und den hierzu erlassenen Verordnungen (AV BayKiBiG).
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Tageseinrichtung obliegen der Gemeindeverwaltung (vgl. auch Gebührensatzung).
- (3) Die inneren Angelegenheiten der Einrichtung (Betrieb) werden von der Leiterin eigenverantwortlich geregelt.
- (4) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag umfassen. Familien mit Kindern unter 3 Jahren können mindestens 10 - 15 Wochenstunden verteilt auf mind. 3 zusammenhängende Tage buchen.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 3

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern ab dem 1. Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Griesstätt und den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde und die Hausordnung an.

(3) Vorrang bei der Aufnahme haben Kinder, die in der Gemeinde Griesstätt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(4) Wenn die nach der Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach folgenden Dringlichkeitsstufen:

1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
2. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
5. Altersstufe der Kinder.

Innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe erfolgt die Aufnahme nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(6) Sofern in die Kindertageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als den Sitz der Tageseinrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, soll die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG („Örtliche Bedarfsplanung“) die betreffende Tageseinrichtung in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben. Die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung sowie die Eltern sollen vor der Aufnahme des Kindes darauf hinwirken, unter Beachtung der Regelungen der Art. 19 BayKiBiG („Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen“) und Art. 23 BayKiBiG („Gastkinderregelung“), die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren.

(7) Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung muss von der Einrichtung bei Abschluss des Betreuungsvertrages verlangt werden. Dies bedeutet, dass der Nachweis nur bei einer (Neu-) Anmeldung verlangt werden muss, nicht aber, wenn das Kind die Einrichtung bereits besucht und der Betreuungsvertrag über mehrere Jahre abgeschlossen wurde.

(8) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII beantragen wollen, so ist dieser i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Einrichtung zur Kenntnis zu geben. Die Übernahme des Mittagessenpreises kann ebenso beantragt werden.

(9) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Angaben über früherer Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und den Träger der Einrichtung zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen zu erteilen.

(10) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 4
Öffnungszeiten, Schließzeiten und -tage, Kernzeit,
Buchungszeiten, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG von Montag bis Donnerstag in der Regel von 07.15 bis 15.30 Uhr und Freitags in der Regel von 07.15 bis 13.30 Uhr geöffnet. An Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeit der Einrichtung kann -entsprechend der Nachfrage der Eltern- reduziert oder erweitert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Griesstätt nach Anhörung des Elternbeirates und wird den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann die Einrichtung bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Außerdem kann die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (4) Neben der Öffnungszeit wird für die Einrichtung eine Kernzeit von 08.30 bis 12.30 festgesetzt. In der Kernzeit besteht Anwesenheitspflicht für die angemeldeten Kinder, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtung gerecht werden zu können. Kann die Kernzeit ausnahmsweise nicht eingehalten werden (z. B. wegen einem Arzttermin), ist dies dem jeweiligen Gruppenpersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Buchungszeiten können nur im Rahmen der für die Einrichtung festgesetzten Öffnungszeiten und Kernzeiten in Anspruch genommen werden. Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Ferner verpflichten sie sich, die Kernzeit einzuhalten.
- (6) Die Kontrolle über die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 5
Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder an das jeweilige Gruppenpersonal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

(3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Bei Verdachtsfällen ist die Leitung der Einrichtung befugt den weiteren Besuch nur nach Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zuzulassen. Ausschlag und Ungeziefer schließen ebenfalls den Kindergartenbesuch aus. Diese Pflichten ergeben sich aus § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Personensorgeberechtigten werden bei der Anmeldung ihrer Kinder von der Leitung der Kindertageseinrichtung über ihre Pflichten nach dem IfSG belehrt.

(5) Jede Abwesenheit des Kindes vom Kindergarten ist unverzüglich, aber spätestens 1 Stunde nach Beginn der Buchungszeit, dem jeweiligen Gruppenpersonal mitzuteilen.

(6) Für die Bearbeitung der Anmeldung und der Gebührenerhebung werden die personenbezogenen Daten der Kinder in der Einrichtung und der Gemeindeverwaltung gespeichert. Die Personensorgeberechtigten erklären sich hiermit einverstanden.

§ 5 a

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen. Die Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt. Daneben können Sprechstunden telefonisch gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung mitwirken soll.

§ 7

Versicherung, Haftungsausschluss

(1) Kinder in der Tageseinrichtung sind gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
- während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
- während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstückes der Tageseinrichtung.

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern.

(2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

(3) Für Sachschäden und Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

§ 8

Benutzungsgebühr, Essengeld

(1) Für die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Elterngebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Ein Spielgeld wird zusätzlich erhoben; die Höhe des Spielgeldes wird in der Gebührensatzung bestimmt.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde eine Elterngebühr für die Verpflegung (z.B. Mittagsversorgung) des Kindes erheben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde.

§ 9

Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis („gebuchte Betreuungszeit“) einmal jährlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wegzug) 2 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr und eine evtl. Verpflegungsgebühr für eine Monat weiter zu zahlen. Nach erfolgter Schulanmeldung ist keine Kündigung notwendig. Der Vertrag endet zum 31.08. Im Zeitraum vom 01.06. bis 31.08. ist eine Abmeldung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wegzug) möglich. Eine Abmeldung zur Unterbrechung der Gebührensatzung und spätere Wiederanmeldung ist nicht zulässig; die Gebühren werden in diesem Fall für den Zeitraum der Unterbrechung nachgefordert.

(2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldig, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde Griesstätt auf Antrag der Leitung der Einrichtung mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden.

(3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeträge für die Betreuung und/oder Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde Griesstätt mit einer Frist von 2 Wochen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.

(4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vertraglich vereinbarte und gebuchte Betreuungszeit, kann durch die Gemeinde Griesstätt mit einer Frist von 2 Wochen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.

(5) Die Gemeinde Griesstätt hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr zumutbar erscheint,
- das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint. § 3 der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG bleibt unberührt.

§ 10

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch die Gemeinde Griesstätt folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, notwendige Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Gebührenhöhe, Berechnungsgrundlagen. Änderungen hierzu sind der Gemeinde Griesstätt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt 6 Monate nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung, bzw. nach Abwicklung evtl. Zahlungsrückstände.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2007 außer Kraft.

Griesstätt, den 26.02.2014
Gemeinde Griesstätt

Meier
1. Bürgermeister